



Bundesministerium für Gesundheit, 11055 Berlin

Gemeinsamer Bundesausschuss
Gutenbergstraße 13
10587 Berlin

Dr. Josephine Tautz
Ministerialrätin
Leiterin des Referates 213
"Gemeinsamer Bundesausschuss,
Strukturierte Behandlungsprogramme
(DMP), Allgemeine medizinische Fragen in
der GKV"

HAUSANSCHRIFT	Friedrichstraße 108, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT	11055 Berlin
TEL	+49 (0)30 18 441-4514
FAX	+49 (0)30 18 441-3788
E-MAIL	213@bmg.bund.de
INTERNET	www.bundesgesundheitsministerium.de

vorab per Fax: 030 – 275838105

Berlin, 18. Februar 2021

AZ 213 – 21433 – 07

Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses gem. § 91 SGB V vom 18. Februar 2021

hier: Änderung der Zentrums-Regelungen:

**Zentren in einem intensivmedizinischen digital-gestützten Versorgungsnetzwerk
(IDV-Zentren) – Anhang zu den Anlagen 5 und 7**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der von Ihnen gemäß § 94 SGB V in Verbindung mit § 136c Absatz 6 SGB V vorgelegte o. g. Beschluss vom 18. Februar 2021 über eine Änderung der Zentrums-Regelungen wird nicht beanstandet.

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

Nach Auffassung des Bundesministeriums für Gesundheit ist § 1 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Beschlusses, wonach die Ausweisung und Festlegung als Herz- oder Lungenzentrum oder eine gleichartige Festlegung durch die zuständige Landesbehörde im Einzelfall gegenüber dem Krankenhaus nicht vorausgesetzt wird, sondern maßgeblich allein die Erfüllung der in Anlage 5 oder 7 normierten Qualitätsanforderungen ist, so auszulegen, dass die Wahrnehmung der im Anhang festgelegten besonderen Aufgaben voraussetzt, dass das IDV-Zentrum als solches im Krankenhausplan des Landes ausgewiesen und festgelegt ist oder eine entsprechende Festlegung durch die zuständige Landesbehörde im Einzelfall erfolgt ist (§ 2 Absatz 2 Satz 4 KHEntgG).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Josephine Tautz